

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO RJO/HSAN-20152-4)**

**Vom 1. August 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO RJO/HSAN-20152) vom 11. September 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2017 (SPO RJO/HSAN-20152-2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ferner ist ein Grundpraktikum oder mehrere Grundpraktika von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer nach Maßgabe des § 3 a abzuleisten.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Praktisches Studiensemester (PrS)“ durch die Worte „Grundpraktikum/Praktisches Studiensemester (G/PrS)“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer Paragraph § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Grundpraktikum

(1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst insgesamt mindestens vier Wochen in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums (insbesondere Tageszeitung, Hörfunk, TV, Online/Crossmedia, PR/Öffentlichkeitsarbeit). <sup>2</sup>Es soll ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. <sup>3</sup>Ansonsten ist das Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten.

(2) Das Grundpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine einschlägige Ausbildung (insbesondere Volontariat, Fotojournalismus, Mediengestaltung) nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises eines Grundpraktikums. <sup>2</sup>Wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters keinen von der/dem Praktikumsbeauftragten oder ihrer Vertretung anerkannten Praktikumsnachweis vorlegt, wird zum Ende des zweiten Fachsemesters exmatrikuliert.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums bzw. über die Anrechnung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit entscheidet die/ der Praktikumsbeauftragte.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats im Umlaufverfahren mit Bekanntgabe am 12. Juli 2018 und Fristende am 20. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 1. August 2018.

Ansbach, den 1. August 2018

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin